

Satzung der Stadt Ehrenfriedersdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 134), hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf in seiner Sitzung am 29.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN § 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1 – 3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der Anlage auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Stadt Ehrenfriedersdorf verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Stadt Ehrenfriedersdorf nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen, Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) die Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO). Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von ca. 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt Ehrenfriedersdorf gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Ortsrecht der
Stadt Ehrenfriedersdorf

- (3) Hintereinander zur erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr dieser Straße zu gekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Straßenreinigung

Die Straßenreinigung umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 -7),
(2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II

ALLGEMEINE Straßenreinigung

§ 5

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile einschl. öffentlicher Gehwege, Seitenstreifen und Randstreifen) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden. Der freie Zugang zu Hydranten muss gewährleistet sein.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben,

Ortsrecht der
Stadt Ehrenfriedersdorf

Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Fahrbahn. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenborde oder Fahrbahnränder.
- (2) Der Umfang der vom Verpflichteten zu reinigenden Fläche ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

Teil III WINTERDIENST

§ 8 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von ca. 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Ortsrecht der
Stadt Ehrenfriedersdorf

- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein ausreichender (mind. 1,20 m breit) Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von ca. 1,20 m, höchstens 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

Ortsrecht der
Stadt Ehrenfriedersdorf

- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflurrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,

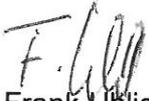
Ortsrecht der
Stadt Ehrenfriedersdorf

8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft,
 9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
 - (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde / Stadt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zur Reinigung, Schneeberäumung und Bestreuung der Gehwege vom 01.01.1992 außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 30.06.2015


Frank Uhlig
Bürgermeister



Ortsrecht der
Stadt Ehrenfriedersdorf

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde / Stadt Ehrenfriedersdorf vom 29.06.2015

Erläuterungen:

Kategorie	Beschreibung der Reinigungspflicht
A	Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt Ehrenfriedersdorf für die Fahrbahn
B	Reinigungspflicht der Anlieger und Hinterlieger bis zur Fahrbahnmitte
C	Reinigungspflicht der Stadt Ehrenfriedersdorf für den gesamten Straßenkörper

Winterdienst

D	Schneeräum- und Streupflicht der Anlieger und Hinterlieger für vorhandenen Gehweg; Winterdienst der Stadt Ehrenfriedersdorf für die Fahrbahn (bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen Ausführung durch Straßenmeisterei)
F	Schneeräum- und Streupflicht der Anlieger und Hinterlieger für eine Gehbahn bei nicht vorhandenem Gehweg

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßennummer	Straße	Abschnitt von	Abschnitt bis	Reinigungs-kategorie	Winterdienst
001	Adolf-Damaschke-Str.	2 und 12	10 und 20	A	D / F
001-1	Adolf-Damaschke-Str.	1 und 21	19 A und 31	A	D
002	Albertstraße	oberer Abschnitt unterer Abschnitt		A	D
003	Am Barthgrund			A	D / F
004	Am Bogen			A	D / F
005	Am Frauenberg	1 und 2	27 und 16	A	D / F
006	Am Kalten Feld			A	D / F
007	Am Kreyerberg			A	D / F
008	Am Sauberg	von Pfortnergebäude	bis Ortseingangstafel in Richtung S 222	C	D / F
009	Am Steinbüschel			A	D / F
010	Am Waldschlößchen			A	D / F
011	Annaberger Straße (B95)	1 und	33	A	D

		2	26		
011-1	Annaberger Straße	26 A und Verbindungsstraße in Richtung GE an der B95 sowie öffentl. Parkplatz Nähe Freibad	32	A	D / F
011-2	Annaberger Straße (B95)	34, 34A und 37	(Außenbereich)	A	D
012	August-Bebel-Str.	1 und 2	37 26 / 26A	A	D / F
012	August-Bebel-Str.	32	(Außenbereich) (teilweise private Zufahrt)	A / C	D / F
013	Bergstraße			A	D / F
014	Chemnitzer Straße (B95)	2 und 5 70 ?	68 93 bis Abzweig Herold 92 / 94 ?	A / C	D / F
014-1	Chemnitzer Straße	59	63	A	D / F
014-2	Chemnitzer Straße	74	84 und 86 / 86 A (Privat) !	A / C	D / F
015	Drebacher Straße (S 292)			A / C	D / F
016	Feldstraße	1-3	2 – 16 (18/20) Privat !	A / C Außenbereich	D / F
016	Feldstraße	30 und 47	50 49	A	D / F
017	Fichtenweg			A	D / F
018	Frankestraße			A	D / F
019	Fuchshübelstraße			A	D
020	Gärtnerweg			C	D / F
021	Gewerbegebiet an der B95			A	D / F
022	Geyersche Straße (S 222) teilw. S 222 / komm.Str.	21 und 22 und 52 (Stahl)	23 36	C	D / F
022-1	Geyersche Straße	24	26 / 26 A (Außenbereich)	C	D / F
022-2	Geyersche Straße	34 (Oelmann)	(Außenbereich)	C	D / F
023	Goethestraße			A	D / F
024	Greifensteinstraße (K 7170)	1 und 8 (entlang der K 7170)	19 14	C	D / F
024-1	Greifensteinstraße	19	57 (EH-Siedlung)	A	D / F
024-2	Greifensteinstraße	16	18 (Abzweig in Richtung Am Steinbüschel)	A	D
024-3	Greifensteinstraße (K 7170)	38 und 40 sowie 59 und 61	(Außenbereich)	C	D / F
024-4	Greifensteinstraße	42	44 (Außenbereich)	C	D / F
024-5	Greifensteinauf- und		(Außenbereich)	C	D / F

	- abfahrt				
025	Hans-Sachs-Straße			A	D / F
026	Herolder Straße (S 232)			C	D
027	Hospitalstraße	1	6	A	D
027-1	Hospitalstraße	7	11	A	D
028	Hüttenhof			A	D / F
029	Im Winkel	1 A + 1 B	(ehem. Kita)	C	D
029-1	Im Winkel	Verbindungs- straße entlang Siedlerheim bis Siedlerstraße	(oberhalb ehem. Kita)	C	D
029-2	Im Winkel	1 und 2	27 48	A	D / F
030	Kaltes Feld	1	(Außenbereich)	A / C	D
031	Karl-Stülpner-Straße			A	D / F
032	Kastanienstraße	1	5	A	D / F
032-1	Kastanienstraße	von B95	bis Max-Wenzel- Straße (im Panther)	A	D
033	Kreuzstraße			A	D
034	Kurze Straße	1 und 2	9 4 (bis Einmündung Kastanienstraße)	A	D
034-1	Kurze Straße	8 und 11		A	D / F
035	Lange Gasse	10 und 27	40 (bis Ende Friedhof) 61	C	D / F
035-1	Lange Gasse	44	48	A	D / F
036	Markt	17 und 1 bis	7	A	D
036-1	Markt (entlang der B95)	8/9	16	A	D
036-2	Markt	12	13 B	A	D / F
037	Max-Wenzel-Straße	1 (bei HdG)		C	D
037-1	Max-Wenzel-Straße	2/4	6	C	D
037-2	Max-Wenzel-Straße	5 und 8/10	9	A	D
037-3	Max-Wenzel-Straße	11	25	A	D
037-4	Max-Wenzel-Straße	12 und 29	18A und 20 + 22 35	A	D
038	Neumarkt (B95)	2 und	7 15	A C	D D
038-1	Neumarkt	10 A und 11	12 (teilw. privat !)	C	D / F
040	Obere Kirchstraße	1A 4 und 1	11 9	A	D
041	Oststraße			A	D / F
042	Oswald-Barthel-Str.			A	D
043	Pochwerkstraße	1	9 und 8	A	D
043-1	Pochwerkstraße	11 und 14	13 18	A	D / F
044	Querstraße			A	D
045	Rathausstraße	1 und 2	11 10	A	D
045-1	Rathausstraße	Verbindungsst. in	Richtung Untere Kirchstraße	A	D

046	Saubergstraße	1 und 2	14 (bis Sauberg Auffahrt) 9	C	D / F
047	Sauberg-Auffahrt			Räumung durch Stadt	D
048	Schillerstraße	2 und 3	72 59	A	D
049	Schulstraße	1 und 2	4	A / C	D
050	Seifentalstraße	1 und 2	35 A / 35 B 48	A	D
050-1	Seifentalstraße	1 E und 3B; 3C; 3D; 3E; 5, 7, 9, 9A	1 H	A / C	D / F
050-2	Seifentalstraße	39 und 50	(Außenbereich)	A	D / F
050-3	Seifentalstraße	entlang der Erho- lungsgrundstücke	bis kurz vor Holz- lagerplatz	C	D
051	Siedlerstraße	1 und 2	39 36 A	A	D / F
051-1	Siedlerstraße	38 und 38 A	(Außenbereich)	C	D / F
052	Sommerleite	6 und 1 und öffentl. Park-/Stell	18 B 35 flächen	A	D
053	Steinbüschelstraße	2 und 3	36 7A / 7B	A	D
053-1	Steinbüschelstraße	13	35	(Wohngebietsstraße – WG Glück auf + Stadtbau GmbH) direkt vor den Wohn- blöcken	D
054	Thomas-Mann-Str.	1 und 2	47 46	A	D
055	Thumer Straße			C	D / F
056	Triftweg	1	11	A	D
056-1	Triftweg	13	17	A	D
056-2	Triftweg	Garagen + Klein- gärten		C	D
056-3	Triftweg	57	+ Forstscheune	(Außenbereich)	D
056-4	Triftweg	2	18	A	D
		20 (Gartenheim) anschl. Kleingär- ten		(Außenbereich) C	D ?
057	Untere Kirchstraße	7	13	A	D / F
057-1	Untere Kirchstraße	öffentl. Parkplatz	/ Stellflächen	C	D
057-2	Untere Kirchstraße	19		A	D
057-3	Untere Kirchstraße	20		A	D
058	Vorwerk (einschl. Zufahrtsstr. über Steinbüschel- weg von Greifen- steinstraße kom- mend)	41 Gaststätte Stein- büschel	(Außenbereich)	C	D
059	Wettinstraße (S 232) (komm. Bereich)	1 und 2 31 / 33 und 42 (bereits ab Drebacher Str.)	29 38 45 52	A C A	D D D

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, den 30.06.2015

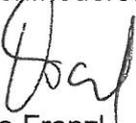

Frank Uhlig
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung der Stadt Ehrenfriedersdorf über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) wurde im Amtsblatt der Stadt Ehrenfriedersdorf (Bergstadt-Nachrichten) Monat August 2015 (Erscheinungstag 31.07.2015) öffentlich bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 03.08.2015


Silke Franzl
Bürgermeisterin

